

Einkommensteuergesetz

von
Walter Bode, Jürgen Brandt

Grundwerk mit 370. Ergänzungslieferung

C.F. Müller Heidelberg

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 8114 1868 4

§ 81

Zentrale Stelle

(i. d. F. des EStG v. 8.10.2009)

Zentrale Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Verwaltungsvorschriften: *BMF* 24.7.2013 IV C 3 – S 2015/11/10002, IV C 5 – S 2333/09/10005, *BStBl* I, 1022; 13.1.2014 IV C 3 – S 2015/11/10002:018, *BStBl* I, 97; s. weiterhin die zu § 22a genannten Verwaltungsvorschriften.

Erläuterungen

Inhaltsübersicht

	Rz.
A. Weitergehende Bedeutung des § 81	1–2
B. Organisation und Zuständigkeit der zentralen Stelle	3–5
I. Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle	3–4
II. Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)	5
C. Ausgewählte Aufgaben der zentralen Stelle	6–10
I. Aufgaben der zentralen Stelle nach § 10a/Abschnitt XI	6–7
II. Aufgaben der zentralen Stelle im Rahmen von Rentenbezugsmitteln (§§ 22a, 50f)	8–10
D. Serviceleistungen des BZSt und der ZfA im Hinblick auf die Gewährung der Altersvorsorgezulage	11–14

A. Weitergehende Bedeutung des § 81

Der Gesetzgeber hat in § 81 den **Begriff** der „zentralen Stelle“ einheitlich für alle Normen des EStG definiert, in denen der zentralen Stelle Aufgaben zugewiesen werden. Das **EStG** betraut die zentrale Stelle i.S.d. § 81 zurzeit mit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem **Sonderausgabenabzug** von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 2a) und von Altersvorsorgebeiträgen (§ 10a Abs. 5), mit der Gewährung der **Altersvorsorgezulage** nach Abschnitt XI und mit der Durchführung von Aufgaben zur Sicherung der **nachgelagerten Besteuerung** von Alterseinkünften (§ 22a). Das *JStG* 2010 8.12.2010 (*BGBI* I, 1768) hat mit Wirkung vom 14.12.2010 die Zuständigkeit der zentralen Stelle für die Durchführung des **Bußgeldverfahrens** nach § 50f, betreffend im Verfahren nach § 22a begangene Ordnungswidrigkeiten, hinzutreten lassen (§ 50f Abs. 3; vgl. auch § 50f Rz. 12); begleitet wurde dies u.a. durch die Neuregelung eines von der zentralen Stelle zu verhängenden Verspätungsgelds in § 22a Abs. 5 (vgl. § 22a Rz. 11, 52). Außerdem ist die zentrale Stelle zuständig, soweit die Übermittlung

der **IdNr.** (§ 139b AO) im Anfrageverfahren nach § 22a Abs. 2 in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift auch nach anderen Normen des EStG (vgl. § 10 Abs. 2a, § 10a Abs. 5, § 32b Abs. 3 Satz 1, § 41b Abs. 2, § 52 Abs. 24, 24d Satz 3, Abs. 38a, 43a) zu erfolgen hat (vgl. auch § 22a Rz. 44). Die genannten Aufgaben spiegeln sich auch in **§ 5 Abs. 1 Nr. 18 FVG** wider (vgl. Rz. 4). Die **Bedeutung des § 81** geht somit über die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI, in dem die Vorschrift historisch begründet (Rz. 5) enthalten ist, hinaus.

2 (vorläufig frei)

B. Organisation und Zuständigkeit der zentralen Stelle

I. Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle

- 3 Die **Deutsche Rentenversicherung Bund (DRB)** hat am 1.10.2005 die BfA als zentrale Stelle abgelöst. Nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) 9.12.2004 (BGBl I, 3242) sind der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V. (VDR) und die BfA mit Wirkung vom 1.10.2005 zur Deutschen Rentenversicherung Bund zusammengeschlossen worden. Der am 1.10.2005 in Kraft getretene Art. 30 Nr. 5 RVOrgG hat dem durch eine entsprechende Änderung des § 81 Rechnung getragen, der als zentrale Stelle zunächst die BfA bezeichnet hatte.
- 4 § 81 benennt zwar als zentrale Stelle i.S.d. EStG die DRB. Deren Zuständigkeit und rechtlicher Charakter, soweit sie zentrale Stelle i.S.d. § 81 ist, ergeben sich jedoch im Wesentlichen aus **§ 5 Abs. 1 Nr. 18 FVG** (näher dazu *Schmieszek* in HHSp, § 5 FVG Rz. 143 ff.). In § 5 Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 Buchst. a-g FVG werden „eigentlich“ dem **BZSt** obliegende Aufgaben benannt, zu deren Durchführung sich das BZSt allerdings nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 Satz 2 FVG der DRB, soweit diese zentrale Stelle i.S.d. § 81 ist, im Wege der **Organleihe** bedient. Bei der Wahrnehmung der in § 5 Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 Buchst. a-g FVG benannten Aufgaben steht die zentrale Stelle unter der **Fachaufsicht des BZSt** (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 Satz 3 FVG), das aufgrund des Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters 22.9.2005 (BGBl I, 2809) seit dem 1.1.2006 die Zuständigkeiten der ehemaligen Abteilungen Steuern und Bundesbetriebsprüfung des aufgelösten BfF wahrnimmt (s. auch BT-Drucks 15/5567, 10, 12). Die Fachaufsicht des BZSt umfasst insbes. die Auslegung des materiellen Steuer- sowie des Verfahrensrechts, die Herausgabe entsprechender Arbeitshilfen sowie Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Länder- und Gemeindeanteile an gewährten Leistungen. Darüber hinaus ergibt sich aus **§ 6 Abs. 2 Nr. 7 AO**, dass die zentrale Stelle als **Fin-**

Beh i.S.d. AO handelt. Dies bedeutet auch, dass deren Amtsträger das Steuergeheimnis zu wahren haben (§ 30 AO, § 355 StGB; s. auch *BFH* 18.1.2012 II R 49/10, BStBl II, 168). Handelt die zentrale Stelle als Behörde, so kommt es für die örtliche Zuständigkeit bei **Klagen** gegen von ihr erlassene Verwaltungsakte nicht auf den Sitz (vgl. § 38 Abs. 1 FGO) des BZSt, sondern auf den Sitz der zentralen Stelle (Rz. 5) an; demnach ist örtlich das FG Bln-Bran zuständig (vgl. auch *Myßen* in KSM, § 81 Rz. A 75; *Schmieszek* in HHSp, § 5 FVG Rz. 146). Soweit die zentrale Stelle nach § 50f mit der Ahndung von im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens (§ 22a) bzw. durch missbräuchliche Verwendung der IdNr. im Anfrageverfahren nach § 22a Abs. 2 begangenen Ordnungswidrigkeiten betraut ist, ist sie nach § 50f Abs. 3 auch **Verwaltungsbehörde** i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (vgl. § 50f Rz. 12).

II. Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)

Bei der DRB nimmt die Aufgaben der zentralen Stelle i.S.d. § 81 – wie zuvor bei der BfA – die „**Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen**“ mit Dienstsitz in Brandenburg an der Havel (Postanschrift 10868 Berlin) wahr. In *BMF* 24.7.2013 i.d.F. von *BMF* 13.1.2014, das die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung betrifft, wird die zentrale Stelle deshalb durchweg mit „ZfA“ bezeichnet. Die Bezeichnung „ZfA“ ist historisch begründet, nachdem die zentrale Stelle – wie auch die Positionierung des § 81 im EStG zeigt – ursprünglich nur im Zusammenhang mit der Gewährung der Altersvorsorgezulage nach **Abschnitt XI** (jetzt aufgeführt in § 5 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. f FVG) von Bedeutung war (näher zur Entwicklung *Schmieszek* in HHSp, § 5 FVG Rz. 143). Mittlerweile ist diese Bezeichnung für die bei der DRB mit **allen Aufgaben der zentralen Stelle** i.S.d. § 81 betraute **Organisationseinheit** (*Myßen* in KSM, § 81 Rz. A 2) missverständlich, nachdem der Gesetzgeber der zentralen Stelle fortwährend weitere Aufgaben zugewiesen hat (Rz. 1) und auch das maschinelle Verfahren zur Anfrage der IdNr. (§ 139b AO), die im Rahmen verschiedener Meldeverfahren benötigt wird (vgl. Rz. 1), über die ZfA abgewickelt wird. 5

C. Ausgewählte Aufgaben der zentrale Stelle

I. Aufgaben der zentralen Stelle nach § 10a/Abschnitt XI

Zu den Aufgaben der zentralen Stelle nach § 10a/Abschnitt XI (mit Wirkung vom 1.1.2002 eingefügt durch das AVmG 26.6.2001, BGBl I, 1310) zählen insbes. die Vergabe einer **Zulagennummer** (vgl. § 10a Abs. 1a, § 89 Abs. 1 Satz 4, § 90 Abs. 1 Satz 2), die **Verwaltung** der ihr übermittelten Daten (das FA hat gem. § 10a Abs. 4 Satz 1 und 5 die über den Zulage- 6

anspruch hinausgehende, gesondert festgestellte Steuermäßigung i.S.d. § 10a der zentralen Stelle mitzuteilen; der Anbieter hat der zentralen Stelle z.B. gem. § 89 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Daten zu übermitteln), die **Ermittlung einer Zulageberechtigung und deren Höhe** (§ 90 Abs. 1 Satz 1) – ggf. auf besonderen Antrag auch die **Festsetzung** der Zulage (§ 90 Abs. 4) – bzw. die **Mitteilung** an den Anbieter, dass kein Zulageanspruch besteht (§ 90 Abs. 2 Satz 5), die Veranlassung der **Auszahlung der Zulage** an den Anbieter zugunsten des Zulageberechtigten (§ 90 Abs. 2 Satz 1), die **Rückforderung der Zulagen** bei Nichtvorliegen oder Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 90 Abs. 3, § 95) sowie bei schädlicher Verwendung (§ 94 Abs. 1; bei entsprechendem Antrag auch die **Festsetzung** des Rückzahlungsbetrags, § 94 Abs. 2), die gesonderte Feststellung des **Wohnförderkontos** nach § 92b Abs. 3 (vgl. auch § 92b Rz. 8), der **Datenaustausch** mit den beteiligten Stellen (§ 91), die Inanspruchnahme des Anbieters nach § 96 Abs. 2 Satz 2, die **Auskunftserteilung** nach § 96 Abs. 3 sowie die Ermittlung der Pflichterfüllung des Anbieters nach § 96 Abs. 4 Satz 1. Grundsätze zu der nach § 10a/Abchnitt XI vorgeschriebenen Übermittlung von Daten an bzw. durch die zentrale Stelle, Regelungen zu besonderen Mitteilungspflichten der zentralen Stelle gegenüber dem Anbieter i.S.d. § 80, zu besonderen Mitteilungs- und Anzeigepflichten der Beteiligten des Zulageverfahrens gegenüber der zentralen Stelle sowie zu den Modalitäten der Auszahlung der Zulage enthält – neben weiteren Bestimmungen – die **AltvDV** 28.2.2005 (BGBl I, 487; vgl. auch Erl. zu § 99). Bescheide über Forderungen der zentralen Stelle werden von den **Hauptzollämtern** vollstreckt; über die Niederschlagung (§ 261 AO) entscheidet wiederum die zentrale Stelle selbst (§ 17 Satz 1 und 4 AltvDV).

- 7 Weitere Aufgaben der zentralen Stelle betreffen die Durchführung außergerichtlicher und gerichtlicher **Rechtsbehelfsverfahren**, soweit sie Entscheidungen der zentralen Stelle betreffen, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Ermittlungen in Strafsachen (vgl. § 96 Abs. 7) und das Erstellen statistischer Unterlagen.

III. Aufgaben der zentralen Stelle im Rahmen von Rentenbezugsmitteilungen (§§ 22a, 50f)

- 8 Generell der steuerlichen Erfassung von Altersbezügen soll der durch das AltEinkG 5.7.2004 (BGBl I, 1427) mit Wirkung vom 1.1.2005 neu eingefügte **§ 22a** dienen. Nach § 22a Abs. 1 Satz 1 haben nicht nur Anbieter von Altersvorsorgeverträgen (§ 80) der zentralen Stelle **Rentenbezugsmitteilungen** zu machen, sondern Mitteilungspflichtige sind u.a. auch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen und -fonds, die

Versicherungsunternehmen und die Unternehmen, die (Basisrenten-) Verträge i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b anbieten. Zuständige **Organisationseinheit** bei der DRB als zentrale Stelle ist auch insoweit die ZfA (vgl. Rz. 5). Gem. § 52 Abs. 38a Satz 1 kann das BZSt abweichend von § 22a Abs. 1 Satz 1 den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen – sinngemäß für die Veranlagungsjahre ab 2005 – an die zentrale Stelle durch ein im BStBl zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen. Infolge der verzögerten Vergabe der IdNr. (§ 139b AO) waren nach *BZSt* 28.10.2008 St III 3 – S 2257c – 5/08 (BStBl I, 955) für die Veranlagungsjahre 2005–2008 die Rentenbezugsmitteilungen (erst) im Zeitraum vom 1.10.2009 bis zum 31.12.2009 zu übermitteln. Für die Rentenbezugsmitteilungen ab dem VZ 2009 gilt die in § 22a Abs. 1 Satz 1 genannte Frist (vgl. auch *BMF* 13.9.2010 IV C 3 – S 2222/09/10041, IV C 5 – S 2345/08/0001, BStBl I, 681 Rz. 224). I.E. zu Rentenbezugsmitteilungen s. *BMF* 7.12.2011 IV C 3 – S 2257-c/10/10005:003 (BStBl I, 1223); das Schr. ist grds. mit Wirkung ab 1.1.2012 anzuwenden, außerdem sofern Rentenbezugsmitteilungen für VZ vor 2012 ab dem 1.1.2012 ausgestellt, berichtigt oder storniert werden.

Datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Einbindung der zentralen Stelle in das Rentenbezugsmitteilungsverfahren bestehen nicht. Zutreffend wird in *BFH* 18.1.2012 II R 49/10 (BStBl II, 168) darauf verwiesen, dass die zentrale Stelle nach § 22a Abs. 2 Satz 5 eine ausschließlich automatisierte Prüfung der ihr übermittelten Daten daraufhin durchführt, ob sie vollständig und schlüssig sind und ob das vorgeschriebene Datenformat verwendet worden ist. Sie speichert die Daten des Leistungsempfängers nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Mitteilung an das BZSt oder an den Mitteilungspflichtigen (§ 22a Abs. 2 Satz 6). Ein längerfristig nutzbarer Datenpool entsteht deshalb bei ihr nicht. Die Daten sind zudem gem. § 22a Abs. 2 Satz 7 für die Übermittlung zwischen ihr und dem BZSt zu verschlüsseln. 9

Als folgerichtige Ergänzung der Ermittlungsbefugnisse der zentralen Stelle nach § 22a Abs. 4 weist **§ 50f Abs. 3** i.d.F. des JStG 2010 abweichend von den §§ 387 Abs. 1, 409 Satz 1 AO der zentralen Stelle auch die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Verstöße gegen § 22a Abs. 1 Satz 1 und 2 bzw. Abs. 2 Satz 9) zu. 10

D. Serviceleistungen des BZSt und der ZfA im Hinblick auf die Gewährung der Altersvorsorgezulage

Neben dem BMF stellt auch das **BZSt** im Internet (www.bzst.de) unter dem Stichwort „Altersvorsorge“ sowohl allgemeine – regelmäßig aktualisierte – Informationen zur „privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge“ („Riester-Rente“) als auch zahlreiche Formulare zur Verfügung; abruf- 11

bar sind u.a. die den StPfl. interessierenden **Anträge auf Altersvorsorgezulage**, Ergänzungsbögen und Erl. zum Antrag sowie für den Anbieter Bescheinigungen nach § 10a Abs. 5, §§ 92 und 94 Abs. 1 Satz 4/§ 95 Abs. 1 sowie Vordruckmuster für die Steueranmeldung nach § 90 Abs. 3.

- 12 Die **ZfA** verweist unter www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de derzeit im Wesentlichen auf den Internetauftritt der DRB (www.deutsche-rentenversicherung.de). Dort ist unter Services/Online-Dienste/„Online-Rechner nutzen“ auch der „Zulagenrechner“ zu finden, auf den *BMF* 24.7.2013 (a.a.O., Rz. 64) verweist.
- 13 Ebenfalls jetzt unter www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de abrufbar sind – im Wesentlichen in einem durch Benutzernamen und Passwort der registrierten Partner der ZfA geschützten Bereich – Informationen über die konkrete kommunikationstechnische Ausgestaltung und Abwicklung des Zulageverfahrens, verschiedener Meldeverfahren sowie des Anfrageverfahrens zur Abfrage der IdNr. (s. auch Rz. 1) zwischen der ZfA und den anderen Verfahrensbeteiligten.
- 14 Zertifikate für Altersvorsorgeverträge erteilt – wie auch für Basisrentenverträge i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 Satz 2 – die **Zertifizierungsstelle des BZSt**. Dabei können ab 1.1.2014 nur noch Zertifizierungen erteilt werden, die die Änderungen durch das AltvVerbG 24.6.2013 (BGBl I, 1667) nachvollziehen. Beim BZSt (www.bzst.de) ist unter „Steuern National/Zertifizierungsstelle“ eine Liste aller erteilten Zertifikate abrufbar.